

Verbandsnachrichten

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **3 (1928)**

Heft 4

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

MIETWESEN

Kanton Luzern. Das Obergericht hat einen Hausbesitzer wegen fortgesetzten Mietzinswuchers zu einer Busse von 500 Fr. und zu 10 Tagen Gefängnis verurteilt. Das Bezirksgericht hatte 800 Fr. Busse und Gefängnisstrafe im Wiederholungsfall ausgesprochen. Durch diesen Urteilsspruch wurde andern Kantonen gezeigt, wie die Gerichte vorgehen sollten, um unerhört hohen Mietzinsansprüchen, die unter Ausnützung der Notlage von Mietern gefordert werden, wirksam entgegenzutreten. Hoffentlich findet das Beispiel auch im Kanton Zürich Nachahmung.

Kanton Zürich. Die kantonsrätliche Kommission für die Beratung des Gesetzes über den amtlichen Wohnungsnachweis hat beschlossen, eine Bestimmung über die Bestrafung des Mietwuchers (vgl. Mitteilung in No. 2 des III. Jhg., Febr. 1928) in das Gesetz nicht aufzunehmen. Dagegen wird das Postulat gestellt, es sei die Regierung einzuladen, beförderlich Bericht und Antrag einzubringen, ob das Strafgesetzbuch durch einen Artikel betreffend die Bestrafung des Mietwuchers zu ergänzen sei. — Will man wirklich ernstlich den Mietwucher bekämpfen, so darf allerdings mit dem Erlass eines Gesetzes nicht mehr gezögert werden.

Albert Hintermeisterfond

Bald jährt es sich zum 1. Mal, seit die grosse Trauergemeinde dem verdienten Kämpfer und Förderer der Baugenossenschaftsbewegung, Albert Hintermeister, dem Präsidenten der Allg. Baugenossenschaft Zürich, die letzte Ehrung erwies. Die herzlichen Abschiedsworte, die damals von Genossenschaft, Gewerkschaft und Partei gesprochen wurden, erinnerten einmütig an seinen edlen Charakter, an seine Bemühungen, die vor allem darin gipfelten, den wirtschaftlich Schwachen helfend zur Seite zu stehen. Besonders nahm er sich den Aermsten der Armen an, und keiner, welche bei ihm Rat oder Hilfe suchte, wurde von ihm abgewiesen.

Zur Ehrung seiner Person, und um einen seiner langjährigen Wünsche zu verwirklichen, hat der Vorstand der A. B. Z. einen Fond, den Albert Hintermeisterfond, geschaffen. Dieser bezweckt, unverschuldet in Not oder Bedrängnis geratene Mieter mit einer einmaligen Beihilfe helfend zur Seite stehen.

Die näheren Bestimmungen des Fond sind in der Hauptsache die Folgenden.

Zur Milderung der Mietzinslasten von finanziell schwachen Mietern wird ein Fond gebildet. Die Grundsätze sind unabänderlich, so lange der Fond seinen Zweck erfüllen kann. Der Fond wird gegründet durch eine einmalige Einlage. Er wird durch Zuweisung aus der Genossenschaftskasse und durch Geschenke auf eine Minimalhöhe von 10,000 Fr. erhöht.

Aus dem Kapitalzinssertragnis werden jährlich am 24. Dezember an finanziell schwache Mieter in Form einer Reduktion des folgenden Jahresmietzins Beiträge von mindestens 10 und höchstens 30% des Jahrmietzins verteilt. Ein unterstützter Mieter kann erst nach verfloßenen drei Jahren eine weitere Unterstützung beziehen.

Die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit hat nach folgenden Gesichtspunkten zu erfolgen. Massgebend ist nicht nur der empfangene Lohn der ganzen Familie, sondern dieser im Verhältnis zum minimal erforderlichen Aufwand der Familie, wobei die Anzahl der minderjährigen Kinder oder in Schulen auszubildende tüchtige Nachkommen, Krankheit, Arbeitslosigkeit (unverschuldet), eine grosse Rolle spielen. Es werden nur arbeitsame, ehrliche, friedfertige Mieter mit einwandfreiem Lebenswandel und guter Haushaltung unterstützt.

Die Geschäftsleitung weist auf Vorschlag einer Kommission die Beiträge an.

Mit der Veröffentlichung des Albert Hintermeisterfond gibt der Vorstand allen Freunden und Gönnern der A. B. Z. Gelegenheit, den guten Zweck dieses Fond durch einen freiwilligen Beitrag zu unterstützen. In erster Linie hofft er bei den eigenen 750 Mietern volles Verständnis zu finden. Einzahlungen können mit der Bezeichnung der Zweckbestimmung kostenlos auf das Postcheckkonto der A. B. Z. VIII 5714 geleistet werden. Allen Gebern sei herzlich gedankt.

Der Vorstand der Allg. Baugenossenschaft
Zürich.

HOF UND GARTEN

Veredelung der Obstbäume, Entfernen wilder Schösslinge. Im Gemüsegarten können nun, mit Ausnahme vielleicht der Bohnen und der Gurken, alle Gemüsesorten ausgesät werden. Erbsen müssen gehackt und behäufelt werden. Junge Kohlpflanzen gegen die Erdflöhe durch Bespritzen mit Wasser schützen. Im Blumengarten die Rosen mit verdünnter Jauche düngen. Ueberwinterte Knollen auspflanzen. Abgeblühte Blumenzwiebeln in den Keller stellen.

Verbandsnachrichten

Baugenossenschaft des Verkehrspersonals Solothurn.

Oeffentliche Beleuchtung unserer Siedlung.

Das Elektrizitätswerk der Stadt Solothurn hat dem anlässlich der letzten Generalversammlung geäußerten Wunsche, am Lagerweg ebenfalls eine Strassenlampe zu installieren, bereitwilligst Rechnung getragen. Die Arbeit ist bereits ausgeführt.

Das Werk wünscht sodann, dass beim unregelmässigen Funktionieren der öffentlichen Beleuchtung sofort Meldung an dasselbe erstattet werde. Die Meldung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Das Werk ist hierfür sehr dankbar. Das Ein- und Ausschalten der öffentlichen Strassenlampen erfolgt durch Automaten. Trotzdem dieselben regelmässig kontrolliert werden, kann ein fehlerhaftes Arbeiten vorkommen. Wir ersuchen unsere Mieter, dem Wunsche des Elektrizitätswerkes Rechnung zu tragen.

Gebrüder Lechner, Zürich-Wollishofen

Mechan. Zimmerei - Schreinerei - Treppenbau

Telephon: Selnau 63.15 :: Lettenholz-Moränenstr.

UEBERNAHME VON ZIMMERARBEITEN für Neu- und Umbauten.

Spezialabteilung für Treppenbau